

ZS-486-1

Aus dem Besitz des RA. Fritsch,
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Eidesstattliche Erklärung (1)

Ich, Joseph F r a n k e n, geboren am 3.1.1900 zu München-Gladbach, früher Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, jetzt Landesdirektor in der Landesregierung Schleswig-Holstein, wohnhaft Kiel, Winterbekerweg 30, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war von 1932 bis 1945 zuletzt als Ministerialrat im Reichsfinanzministerium tätig. Mein Arbeitsgebiet war im Generalbüro für allgemeine Finanzierungs- und Kreditfragen im wesentlichen die Behandlung des ^{land-}wirtschaftlichen Kreditwesens, die Neubildung deutschen Bauerntums und der Haushalt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.

2.)

Die Dienststelle "Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums" wurde als oberste Reichsbehörde durch den Erlass Hitlers vom 7. Oktober 1939 gegründet; an dem Zustandekommen dieses Erlasses war das Reichsfinanzministerium nicht beteiligt. Die Aufgabe des "Reichskommissars" sollte darin bestehen, die Umsiedlung und Ansiedlung von Volksdeutschen im Gebiet des Grossdeutschen Reiches sowie die Umsetzung von volksfremden Bevölkerungsteilen innerhalb dieses Gebiets durchzuführen. Diese Aufgabe war beschränkt auf das Gebiet des Grossdeutschen Reiches; betroffen wurden also nicht das Generalgouvernement. Hiernach fiel auch die Abschiebung von Polen in das Generalgouvernement nicht in den Aufgabenbereich des Reichskommissars. Mit unserem Wissen sind jedenfalls Mittel des Reichskommissars für solche Zwecke nicht verwendet worden.

./.

3.)

Die Mittel für die Aufgaben des Reichskommissars auf Grund des erwähnten Erlasses waren vom Reichsminister der Finanzen (RmdF) auf Grund der Ziffer VI des Erlasses dem Reichskommissar zur Verfügung zu stellen. Sie wurden über den ausserordentlichen Haushalt des Innenministeriums in einem besonderen Abschnitt bereitgestellt. Die haushaltstechnische Bearbeitung der Mittel für den Reichskommissar erfolgte im Reichsfinanzministerium (RFM) über mich als zuständigen Referenten. Ich wurde vom RmdF deshalb für diese Aufgabe bestimmt, weil es sich nach seiner Ansicht ^{um eine Angelegenheit} um eine Angelegenheit der landwirtschaftlichen Siedlung handelte, auf welchem Gebiet ich bereits seit 1930 tätig war.

4.)

Bei den Verhandlungen über die Bereitstellung der Mittel vertrat der Reichskommissar unter Berufung auf den Wortlaut der Ziffer VI des angeführten Erlasses Hitlers vom 7. Okt. 1939 den Standpunkt, dass der RmdF die benötigten Mittel auf Anforderung zur Verfügung zu stellen habe, ohne einen Einblick in die Notwendigkeit und den Verwendungszweck nehmen zu dürfen. Infolge des überragenden politischen Einflusses Hitlers setzte sich dieser Standpunkt des Reichskommissars gegen unsere entgegengesetzte Auffassung durch; hierbei kam ihm ausserdem die Tatsache zu Hilfe, dass die Mittel über den ausserordentlichen Haushalt liefen, also nur aufgeteilt zu werden brauchten global nach persönlichen Kosten und Geschäftsbedürfnissen einerseits und nach den sachlichen Bedürfnissen andererseits. Nach langwierigen Verhandlungen gelang es uns im Jahre 1943 lediglich eine Aufgliederung der persönlichen Kosten und Geschäftsbedürfnisse zu erreichen, während die Aufgliederung der eigentlichen Zweckmittel nach wie vor abgelehnt wurde. Infolgedessen hatte weder der RmdF noch ich als der zuständige Referent irgendeinen Einblick in die sachliche Verwendung der uns abgeforderten Mittel; ebensowenig bestand die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Höhe der Anforderungen. In der Praxis ging die Be-

reitstellung der Mittel durch das RFM daher in der Weise vor sich, dass die Mittel jährlich auf Anforderung des Reichskommissars der "Deutschen Umsiedlungs u. Treuhand GmbH" für den Vermögensausgleich und die Entschädigung der Umsiedler, ^{und} der Deutschen Siedlungsbank für die Ansiedlung im ausserordentlichen Haushalt global bereitgestellt wurden.

5.)

Unser fortgesetztes Bemühen, nach alten haushaltsrechtlichen Grundsätzen die Finanzgebarung des Reichskommissars im Zuge der Haushaltsverhandlungen in Bezug auf die Höhe und den Verwendungszweck der angeforderten Mittel zu kontrollieren, wurde vom Reichskommissar damit beantwortet, dass der RmdF bei allen grundsätzlichen Erlassen etc. des Reichskommissars nicht beteiligt wurde; ebensowenig wurden ihm Denkschriften u.ä. grundsätzlicher Art zugänglich gemacht. Infolgedessen sind auch Reden Himmlers, z.B. die Rede in Schachen, oder seine Erlasse, die sich mit Umsiedlung, Aussiedlung, Verschleppung von Kindern und dergl. befassten, uns niemals zugegangen und auch niemals bekannt geworden. Wir wurden lediglich mit Haushaltsfragen und finanztechnischen Angelegenheiten befasst.

6.)

Obwohl wir, wie bemerkt, keinen näheren Einblick in die sachliche Verwendung der dem Reichskommissar gegebenen Mittel hatten, weiss ich folgendes: Die der DuF (Deutsche Umsiedlungs-u. Treuhandgesellschaft) zugeflossenen Mittel wurden im wesentlichen dafür verwendet, um den auf Grund von Staatsverträgen ^{mit der} Sowjet-Union und mit Italien in das Gebiet des Grossdeutschen Reiches umzusiedelnden Volksdeutschen einen Ausgleich für ihre dort zurückgelassenen Vermögenswerte zu gewähren. Die für die deutsche Siedlungsbank bereitgestellten Mittel sollten als Kredite an die Ansiedler auf bäuerlichen Betrieben gegeben werden. Hierzu ist es aber in grösserem Masse nicht gekommen, weil nach Anordnung des Reichskommissars

./.

landwirtschaftliche Betriebe in den eingegliederten Gebieten grundsätzlich erst nach dem Kriege zu Eigentum übergeben werden dürften. Es wurden nur in beschränktem Umfang Einrichtungs- und Betriebskredite gewährt. Ausgenommen waren lediglich die auf Grund der Staatsverträge aus dem Baltikum, aus Bessarabien, dem Narev-Gebiet und Südtirol Ausgesiedelten. Diese beschränkte Zahl von Ansiedlern war ohne weiteres in den dünn besiedelten landwirtschaftlichen Ostgebieten unterzubringen. Im übrigen erfolgte meines Wissens die Ansetzung von Volksdeutschen lediglich als Treuhänder von landwirtschaftlichen Betrieben zur Erhaltung der Bewirtschaftung, da die ganze Frage der endgültigen Besiedlung besonders im Interesse der Kriegsteilnehmer, ebenso aber auch im Interesse der einheimischen Bevölkerung erst nach dem Kriege geregelt werden sollte. Nach den zahlreichen Unterredungen, die ich mit dem Grafen Schwerin v. Krosigk in dieser Materie gehabt habe, muss ich annehmen, dass auch er irgendwelche näheren Kenntnisse über die tatsächliche Durchführung nicht gehabt hat. Die Umsiedlungen, die nach unserer Kenntnis mit den Mitteln des Reichs durchgeführt wurden, hatten eine einwandfreie völkerrechtliche Grundlage, nämlich die bereits angeführten Staatsverträge des deutschen Reiches mit der Sowjet-Union und mit Italien. An dem Zustandekommen dieser Verträge war meines Wissens das Reichsfinanzministerium in keiner Weise beteiligt. Ich bemerke noch, dass Fragen der Umsiedlungspolitik bei meinen Vorträgen bei Graf Schwerin v. Krosigk überhaupt nicht berührt wurden, weil sie nicht zur Debatte standen. Uns interessierten lediglich die Fragen der Finanzierung der Siedlung und der damit zusammenhängenden Fragen der Siedlungstechnik (Betriebsgrößen etc); wir mussten diesen Fragen im Interesse der Sicherheit der gegebenen Gelder unsere Aufmerksamkeit widmen.

7.)

Der Vorgang, der dem Schreiben des Reichskommissars Greifelt vom 10.9.1941 an den RmdF NO-5012, Exh.1335, Dok.Buch 72 C, Seite 89) zugrundeliegt, ist mir bekannt. Es handelte sich um die Frage, ob für 100 Bessarabiendeutsche Umsiedlerfamilien im Protektorat

Böhmen und Mähren Grundbesitz aus sog. staatsfeindlichem Vermögen, der zu Gunsten des Reiches eingezogen war, dem Reichskommissar unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden konnte. Es handelte sich also nicht um die Frage der entschädigungslosen Enteignung der früheren Eigentümer, sondern um die Frage, ob Zahlung von einer fiskalischen Stelle (Reichskommissar), dessen Haushalt ich zu verwalten hatte) an eine andere fiskalische Stelle (RFM-Vermögensverwaltung) gezahlt werden sollte oder nicht. Diese Entscheidung war eine Angelegenheit, die innerhalb der Abteilungen des RFM erledigt werden konnte, ohne dass sie dem Minister hätte vorgelegt werden müssen.

8.)

An das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei vom 21.4.1941 (NG-4897, Exh.1414, Dok.Buch 72 G, Seite 62) betr. Evakuierung von Slowenen erinnere ich mich nicht. Meines Wissens hat aus meinem Referat an der in diesem Schreiben vorgesehenen Besprechung auch niemand teilgenommen. Jedenfalls ist die Sache von uns nicht weiter bearbeitet worden, obwohl ich für eine solche Bearbeitung zuständig gewesen wäre.

9.)

Im Herbst 1944 hat der Abteilungsleiter Hiege des Reichskommissars mit mir über die Behandlung des Landbesitzes der sog. Verschwörer vom 20.7.1944 verhandelt. Man wollte vermeiden, dass durch einen Erlass Hitlers dieser Landbesitz in die Domänenverwaltung des Reichsernährungsministeriums überführt wurde. Der Reichskommissar verlangte den Landbesitz für sich. Seitens des RmdF bestanden gegen diesen Vorschlag keine Bedenken, weil damit dieser Landbesitz vor der Verwendung für Dotationen und Ähnliches gesichert blieb, dann aber auch, weil damit, wenn es überhaupt zu einer Verwendung kam, der Landbesitz einer bäuerlichen Besiedlung zugeführt werden konnte. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich, dass sich Graf Schwerin v. Krosigk in mehreren Besprechungen mit dem SS-Obergruppenführer

./.

00005

Breithaupt, der den Auftrag hatte, für die Hinterbliebenen der Opfer des 20.7.1944 zu sorgen, dafür einsetzte, dass diesen Opfern Renten ausgesetzt und Vermögensbestandteile belassen würden.

Nürnberg, den 4.Mai 1948

.....
Joseph F. Franken

Die vorstehende Unterschrift des Herrn Joseph F r a n k e n, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stephan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 4.Mai 1948

.....
Kausing

Institut für Zeitgeschichte

25-486-8

Erdesst. Eitel.

Mr. 2

v. 4.5.48

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

25-486-9
Aus dem Besitz des RA. Fritsch,

Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Eidesstattliche Erklärung (2)

Ich, Joseph Franken, geboren am 3.1.1900 zu München-Gladbach, früher Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, jetzt Landesdirektor in der Landesregierung Schleswig-Holstein, wohnhaft Kiel, Winterbekerweg 30, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

Im Jahre 1932 wurde ich von dem damaligen Reichsminister der Finanzen (RmdF), Graf Schwerin v. Krosigk, als junger Regierungsassessor in das Reichsfinanzministerium berufen als Spezialist für die Fragen der landwirtschaftlichen Siedlung, der Bodenverbesserung und der Arbeitsbeschaffung auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des sozialen Wohnungsbaus. Die Berufung erfolgte, obwohl dem Herrn Reichsminister bekannt war, dass ich überzeugter Katholik, Anhänger des Zentrums und Schwiegersohn des bekannten rheinischen Zentrumsführers, des Landeshauptmannes der Rheinprovinz, Dr. Morion, war. Ebenso war bekannt, dass ich aus dem Arbeitsministerium kam und zum engeren Arbeitskreis des Reichsarbeitsministers Dr. Stegerwald, eines besonderen Vertrauten des Reichskanzlers Brüning, gehörte. Da sich Graf Schwerin v. Krosigk besonders für meine Arbeitsgebiete interessierte und er mir Vertrauen und Wohlwollen entgegenbrachte, wurde ich von ihm zu enger Zusammenarbeit herangezogen. Auch nach der Übernahme der Regierung durch Hitler änderte Graf Schwerin v. Krosigk seine Haltung mir gegenüber nicht, obwohl er meine schon allein weltanschaulich bedingte ablehnende Haltung gegenüber dem Regime aus der sachlichen Zusammenarbeit genau kannte. Es ist

./.

klar, dass zwischen dem Grafen Schwerin v. Krosigk und mir als jungen Hilfsarbeiter und späterem Referenten grundsätzliche politische Gespräche nicht geführt wurden. Ich fühle mich aber verpflichtet, nach meiner Kenntnis und der mir zugänglichen Einsicht in die Haltung des Grafen Schwerin v. Krosigk folgendes zu sagen:

- 1.) Die Entscheidungen des Grafen Schwerin v. Krosigk in meinem Sachgebiet waren sachlich und unbeeinflussbar von politischem Druck von seiten der Parteiorgane, auch dann, wenn daraus Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten zu befürchten standen. Als Beispiele führe ich an seine Stellungnahme im Kampf um die Umwandlung der Preussischen Landesrentenbank in eine Deutsche Landesrentenbank, die gegen die Stellungnahme der Dienststellen der Partei und der SS durchgesetzt wurde. Diese hatten versucht einen unmittelbaren Einfluss auf die Führung dieses Instituts zu gewinnen. Weiter der Kampf um Siedlungsart und Siedlungsform der bäuerlichen Siedlung, wie um die Frage der Finanzierung derselben, welche der RmdF unter Wahrung und Abwägung sachlicher Gesichtspunkte gegen Partei und SS zu beeinflussen bemüht war.
- 2.) Der Einfluss des RmdF ging von Jahr zu Jahr zurück. Graf Schwerin v. Krosigk hat mir bereits 1935 gesagt, dass er nicht in der Lage sei, Hitler irgendeine Sache von grundsätzlicher Bedeutung allein zum Vortrag zu bringen.
- 3.) Es war im Ministerium und weit über das Ministerium hinaus bekannt, dass Graf Schwerin v. Krosigk eine Persönlichkeit war, deren Lauterkeit gerade auch im Punkte der Fragen der persönlichen Bereicherung ausserhalb jeden Zweifels stand.
- 4.) Es war ebenso bekannt, dass seine persönliche Lebensführung im wohlthuenden und krassen Gegensatz zu der Lebensführung der anderen führenden Persönlichkeiten in Partei und Staat stand.

- 5.) Graf Schwerin v. Krosigk hat stets seine positiv-evangelisch-christliche Einstellung und seine Sympathie zur Bekenntnis-kirche eindeutig zum Ausdruck gebracht.
- 6.) Ich persönlich war häufig Gegenstand heftigster Angriffe von seiten der Partei bzw. von besonderen Exponenten der Partei, die in anderen Reichsressorts tätig waren, in meinen Arbeits-gebieten, wurde jedoch stets gegen diese Angriffe vom Grafen Schwerin v. Krosigk abgedeckt. So setzte er auch gegen alle Widerstände meine Beförderung durch.

Zusammenfassend kann ich erklären, dass der frühere Reichsminister Graf Schwerin v. Krosigk auf den Gebieten, auf denen ich mit ihm in nähere persönliche Fühlungnahme kam, klar und eindeutig, die Linie der Sachlichkeit und Sauberkeit, unbeeinflussbar von Ver-suchen parteipolitischer Pressionen, gehalten hat.

Nürnberg, den 4.Mai 1948

.....
Joseph F. Franken

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Joseph F r a n k e n, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stephan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 4.Mai 1948

.....
Garnsey

20-488-13

F.3 Darstellung seines
Arbeitsgebietes im
R. Fin. Min.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

1704/55

Ich, Ministerialrat a.D. Josef P. Franken, z.Zt. Landesdirektor in Schleswig-Holstein, gebe folgende Darstellung meines Arbeitsgebietes im ehemaligen Reichsfinanzministerium zu Berlin :

Ich bin von 1932 bis 1945 im Reichsfinanzministerium gewesen. Von 1932 bis 1942 bearbeitete ich die Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Kreditwesens, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Bodenverbesserung und des sozialen Wohnungsbaues. 1938 übernahm ich hierzu ^{7/1938} die Abwicklung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. 1942 traten zu diesen Aufgabenbereichen hinzu die Haushaltsangelegenheiten des Reichsministeriums Speer, außer den Rüstungsaufgaben. Ferner wurden von mir ^{10/1937} bearbeitet das Geld- und Münzwesen (Herstellung von Hartgeld).

Nach der Begründung des Reichskommissariats für die Festigung des deutschen Volkstums wurden die Haushaltsfragen dieses Sachgebietes mir als dem Finanzreferenten für die landwirtschaftliche Siedlung zur Bearbeitung zugewiesen.

11 Ich wurde 1932 vom damaligen Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk in das Reichsfinanzministerium berufen, da ich bereits seit 1930 die Fragen der landwirtschaftlichen Siedlung und des sozialen Kleinwohnungsbaues im Reichsfinanzministerium unter dem Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald bearbeitet hatte. Auch bei 2 bei meiner Tätigkeit im Reichsfinanzministerium lag das Schwergewicht meiner Arbeit im Sachgebiet der landwirtschaftlichen Siedlung und aller damit verbundenen Finanzierungsaufgaben im Bereich der Landwirtschaft. Graf Schwerin von Krosigk nahm ein ganz besonderes Interesse an dieser Arbeit. Da er sich mit besonderer Wärme für die Aufgaben der inneren Kolonisation im Zuge einer bäuerlichen Siedlung einsetzte, fand ich an ihm eine ausgezeichnete Rückendeckung bei allen Auseinandersetzungen, die sich nach der Übergabe der Macht an die Nationalsozialisten ^{beide} sehr entwickelten und sich aufs äußerste zuspitzten, als immer stärker von seiten der Reichsführung SS versucht wurde, Einfluß auf die Gestaltung der landwirtschaftlichen Siedlung, ihrer Finanzierung und auf die damit befassten Reichsinstitute zu nehmen. Der Nationalsozialismus gab wohl vor, im großen die bäuerliche Siedlung

fördern zu wollen, tatsächlich aber sank von Jahr zu Jahr das Siedlungsergebnis immer mehr ab. Durch die Entwicklung großer Rüstungsindustrien wurde die Landbevölkerung systematisch vom Lande abgezogen und es trat eine Landflucht in die Großstadt ein, wie nie zuvor. In eindeutiger Klarheit hat sich das Reichsfinanzministerium unter Leitung des Grafen Schwerin von Krosigk immer wieder gegen eine solche Entwicklung gewandt und alle Ansätze finanziell zu unterstützen versucht, die dieser Entwicklung entgegenwirken konnten. Graf Schwerin von Krosigk war es, der sich immer wieder dafür einsetzte, daß schlecht bewirtschaftete, überschuldete Großbetriebe der bäuerlichen Siedlung zugeführt werden sollten. Die tatsächliche Einflußnahme auf die Entscheidungen war sehr gering wegen des geringen politischen Gewichts des Reichsfinanzministeriums.

21

2

Die für die Festigung des deutschen Volkstums seit 1939/40, d.h. seit dem Bestehen des Reichskommissariats für die Festigung des deutschen Volkstums, im Reichshaushalt vorgesehenen Mittel beliefen sich meiner Erinnerung nach auf 150 - 200 Millionen im Durchschnitt. Es waren darin enthalten neben den Beträgen für die bäuerliche Siedlung in den eingegliederten Gebieten, also nicht z.B. für das sogen. Generalgouvernement Polen, im wesentlichen die Summen, die als Entschädigung und Vermögensausgleich an die Umsiedler zu zahlen waren. Die Mittel liefen über den außerordentlichen Haushalt in einem besonderen Abschnitt beim Reichsminister des Innern. Sie waren daher nicht aufgeteilt in einzelne Sachtitel, sondern nur global aufgeführt. Eine Einflußnahme auf die Höhe der Beträge und auf ihre Verwendung wurde vom Reichskommissariat abgelehnt. Es berief sich mit Erfolg auf den Art. 7 der Anordnung Hitlers über die Begründung des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums vom Oktober 1939, wonach der Reichsfinanzminister die Mittel für die Festigung des deutschen Volkstums lediglich zur Verfügung zu stellen hatte. Zu einem wesentlichen Einsatz von Mitteln für die Wiederansetzung der Umsiedler ist es nicht gekommen, weil sich das Reichskommissariat und das Reichsernährungsministerium nicht über die Zuständigkeiten, die Formen und Methoden der Siedlung einigen konnten. Der bei weitem größte Teil der Mittel wurde pauschal auf Abruf der

Deutschen Umsiedlungstreuhand G.m.b.H., die zu diesem Zweck besonders ins Leben gerufen war, für den Vermögensausgleich und Entschädigungen der Umsiedler bereitgestellt. Irgendeinen Einfluß auf die Politik des Reichskommissariats oder etwa die Entpolnisierung hatte das Reichsfinanzministerium entsprechend dem Dargestellten nicht.

Die Umsiedlung der Deutschen aus dem Baltikum, Besarabien und Südtirol wurde auf Grund von Staatsverträgen mit der Sowjetunion und Italien durchgeführt. Mein Referat war an diesen Verhandlungen nicht beteiligt. Wie weit das Reichsfinanzministerium überhaupt an dem Abschluß dieser Verträge beteiligt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis. M.W. sind größere Beträge dem Reich nur aus dem Abkommen mit der Sowjetunion über die Baltendeutschen zugeflossen. Die Durchführung und Abwicklung der Verträge lag ebenfalls in der Hand der Deutschen Umsiedlungstreuhand G.m.b.H. Über diese wurde die Aufsicht vom Reichskommissar geführt. Die Beteiligung des Reichsfinanzministeriums bestand lediglich in der Entsendung eines Mitgliedes in der Verwaltungsrat und zwar nicht aus der Haushaltsabteilung, sondern aus der Wirtschaftsabteilung (Ministerialdirektor Dr. Berger).

3) Im Bereich des Ministeriums Speer oblagen mir als Haushaltsreferent nicht die Finanzierungsfragen auf dem Gebiet der Rüstung. Die Finanzierung der Rüstung erfolgte über die Wehrmachtshaushalte und aus der freien Wirtschaft. Soviel ich weiß, hatte der Reichsfinanzminister keinen Einfluß auf die Gestaltung dieser Haushalte. Er hatte lediglich den Haushalt entgegenzunehmen.

Aus dem Haushalt des Reichsministeriums Speer war über die Tätigkeit in den besetzten Gebieten nichts zu entnehmen, da keine Sachtitel hierfür vorhanden waren. Damit war auch eine Beeinflussung der Politik des Ministeriums über die Haushaltsverhandlungen in dieser Beziehung unmöglich. Die Kosten für Arbeiten in den besetzten Gebieten liefen nicht über ordentliche Haushalte, sondern erschienen global im außerordentlichen Haushalt. Beträge über Demon-

tagen von Betrieben in den besetzten Gebieten wurden also nicht besonders ausgewiesen. Ebensowenig sind in dem Haushalt Anforderungen für den Einsatz von ausländischen Arbeitern eingesetzt worden. Diese Kosten können m.E. nur in den Vorschlägen der Betriebe ausgewiesen worden sein, für die diese Arbeiter gestellt werden sollten. Das Reichsministerium Speer hat es stets abgelehnt, dem Reichsfinanzministerium einen ins einzelne gehenden Einblick in die Finanzgebarungen der Rüstungsgesellschaften zu geben.

4) Abschließend weise ich darauf hin, daß in den Kriegsjahren sich schon daraus jede Einflußnahme auf die Politik der Fachministerien über die Haushaltsverhandlungen verbot, da ja die Haushalte eigentlich nur Erinnerungswert hatten. Die Fertigstellung erfolgte meist erst gegen Ende der Rechnungsjahre. Die Ausgaben waren zum größten Teil bereits getätigt. Meistens handelte es sich nur um eine nachträgliche Legalisierung. Die Einflußnahme des Reichsfinanzministers war schon vor Kriegsbeginn von Jahr zu Jahr mehr zurückgedrängt worden und das Reichsfinanzministerium lediglich zu einer Zahlstelle gemacht worden. Daß alle Bemühungen des damaligen Reichsministers Graf Schwerin von Krosigk, sich in den Lauf der Dinge einzuschalten und die Grundsätze einer ordentlichen und sauberen Finanzierungsgebarung durchzusetzen, scheitern mußten, kann nicht wunder nehmen, nachdem von Hitler und den Parteistellen bei jeder Gelegenheit offen Ablehnung und Abneigung gegen das Reichsfinanzministerium gezeigt und auch ausgesprochen wurde.

Kiel, 24. Febr. 1948

Joseph P. Vrancken

Institut für

Dubletten/Durchschriften

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

2122/52 2122/52

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Joseph F r a n k e n, geboren am 3.1.1900 zu München-Gladbach, früher Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, jetzt Landesdirektor in der Landesregierung Schleswig-Holstein, wohnhaft Kiel, Winterbekerweg 30, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der 'Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war von 1932 bis 1945 zuletzt als Ministerialrat im Reichsfinanzministerium tätig. Mein Arbeitsgebiet war im Generalbüro für allgemeine Finanzierungs- und Kreditfragen im wesentlichen die Behandlung des ^{land-}wirtschaftlichen Kreditwesens, die Neubildung deutschen Bauerntums und der Haushalt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.

2.)

Die Dienststelle "Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums" wurde als oberste Reichsbehörde durch den Erlass Hitlers vom 7. Oktober 1939 gegründet; an dem Zustandekommen dieses Erlasses war das Reichsfinanzministerium nicht beteiligt. Die Aufgabe des "Reichskommissars" sollte darin bestehen, die Umsiedlung und Ansiedlung von Volksdeutschen im Gebiet des Grossdeutschen Reiches sowie die Umsetzung von volksfremden Bevölkerungsteilen innerhalb dieses Gebiets durchzuführen. Diese Aufgabe war beschränkt auf das Gebiet des Grossdeutschen Reiches; betroffen wurden also nicht das Generalgouvernement. Hiernach fiel auch die Abschiebung von Polen in das Generalgouvernement nicht in den Aufgabenbereich des Reichskommissars. Mit unserem Wissen sind jedenfalls Mittel des Reichskommissars für solche Zwecke nicht verwendet worden.

3.)

Die Mittel für die Aufgaben des Reichskommissars auf Grund des erwähnten Erlasses waren vom Reichsminister der Finanzen (RmdF) auf Grund der Ziffer VI des Erlasses dem Reichskommissar zur Verfügung zu stellen. Sie wurden über den ausserordentlichen Haushalt des Innenministeriums in einem besonderen Abschnitt bereitgestellt. Die haushaltstechnische Bearbeitung der Mittel für den Reichskommissar erfolgte im Reichsfinanzministerium (RFM) über mich als zuständigen Referenten. Ich wurde vom RmdF deshalb für diese Aufgabe bestimmt, weil es sich nach seiner Ansicht ^{um eine Angelegenheit} ~~um eine Angelegenheit~~ der landwirtschaftlichen Siedlung handelte, auf welchem Gebiet ich bereits seit 1930 tätig war.

4.)

Bei den Verhandlungen über die Bereitstellung der Mittel vertrat der Reichskommissar unter Berufung auf den Wortlaut der Ziffer VI des angeführten Erlasses Hitlers vom 7. Okt. 1939 den Standpunkt, dass der RmdF die benötigten Mittel auf Anforderung zur Verfügung zu stellen habe, ohne einen Einblick in die Notwendigkeit und den Verwendungszweck nehmen zu dürfen. Infolge des überragenden politischen Einflusses Hitlers setzte sich dieser Standpunkt des Reichskommissars gegen unsere entgegengesetzte Auffassung durch; hierbei kam ihm ausserdem die Tatsache zu Hilfe, dass die Mittel über den ausserordentlichen Haushalt liefen, also nur aufgeteilt zu werden brauchten global nach persönlichen Kosten und Geschäftsbedürfnissen einerseits und nach den sachlichen Bedürfnissen andererseits. Nach langwierigen Verhandlungen gelang es uns im Jahre 1943 lediglich eine Aufgliederung der persönlichen Kosten und Geschäftsbedürfnisse zu erreichen, während die Aufgliederung der eigentlichen Zweckmittel nach wie vor abgelehnt wurde. Infolgedessen hatte weder der RmdF noch ich als der zuständige Referent irgendeinen Einblick in die sachliche Verwendung der uns abgeforderten Mittel; ebensowenig bestand die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Höhe der Anforderungen. In der Praxis ging die Be-

reitstellung der Mittel durch das RFM daher in der Weise vor sich, dass die Mittel jährlich auf Anforderung des Reichskommissars der "Deutschen Umsiedlungs u. Treuhand GmbH" für den Vermögensausgleich und die Entschädigung der Umsiedler, ^{und} der Deutschen Siedlungsbank für die Ansiedlung im ausserordentlichen Haushalt global bereitgestellt wurden.

5.)

Unser fortgesetztes Bemühen, nach alten haushaltsrechtlichen Grundsätzen die Finanzgebarung des Reichskommissars im Zuge der Haushaltsverhandlungen in Bezug auf die Höhe und den Verwendungszweck der angeforderten Mittel zu kontrollieren, wurde vom Reichskommissar damit beantwortet, dass der RmdF bei allen grundsätzlichen Erlassen etc. des Reichskommissars nicht beteiligt wurde; ebensowenig wurden ihm Denkschriften u.ä. grundsätzlicher Art zugänglich gemacht. Infolgedessen sind auch Reden Himmlers, z.B. die Rede in Schachen, oder seine Erlasse, die sich mit Umsiedlung, Aussiedlung, Verschleppung von Kindern und dergl. befassten, uns niemals zugegangen und auch niemals bekannt geworden. Wir wurden lediglich mit Haushaltsfragen und finanztechnischen Angelegenheiten befasst.

6.)

Obwohl wir, wie bemerkt, keinen näheren Einblick in die sachliche Verwendung der dem Reichskommissar gegebenen Mittel hatten, weiss ich folgendes: Die der DuT (Deutsche Umsiedlungs-u. Treuhandgesellschaft) zugeflossenen Mittel wurden im wesentlichen dafür verwendet, um den auf Grund von Staatsverträgen ^{mit} ^{der} Sowjet-Union und mit Italien in das Gebiet des Grossdeutschen Reiches umzusiedelnden Volksdeutschen einen Ausgleich für ihre dort zurückgelassenen Vermögenswerte zu gewähren. Die für die deutsche Siedlungsbank bereitgestellten Mittel sollten als Kredite an die Ansiedler auf bäuerlichen Betrieben gegeben werden. Hierzu ist es aber in grösserer Masse nicht gekommen, weil nach Anordnung des Reichskommissars

landwirtschaftliche Betriebe in den eingegliederten Gebieten grundsätzlich erst nach dem Kriege zu Eigentum übergeben werden dürften. Es wurden nur in beschränktem Umfang Einrichtungs- und Betriebskredite gewährt. Ausgenommen waren lediglich die auf Grund der Staatsverträge aus dem Baltikum, aus Bessarabien, dem Narev-Gebiet und Südtirol Ausgesiedelten. Diese beschränkte Zahl von Ansiedlern war ohne weiteres in den dünn besiedelten landwirtschaftlichen Ostgebieten unterzubringen. Im Übrigen erfolgte meines Wissens die Ansetzung von Volksdeutschen lediglich als Treuhänder von landwirtschaftlichen Betrieben zur Erhaltung der Bewirtschaftung, da die ganze Frage der endgültigen Besiedlung besonders im Interesse der Kriegsteilnehmer, ebenso aber auch im Interesse der einheimischen Bevölkerung erst nach dem Kriege geregelt werden sollte. Nach den zahlreichen Unterredungen, die ich mit dem Grafen Schwerin v. Krosigk in dieser Materie gehabt habe, muss ich annehmen, dass auch er irgendwelche näheren Kenntnisse über die tatsächliche Durchführung nicht gehabt hat. Die Umsiedlungen, die nach unserer Kenntnis mit den Mitteln des Reichs durchgeführt wurden, hatten eine einwandfreie völkerrechtliche Grundlage, nämlich die bereits angeführten Staatsverträge des deutschen Reiches mit der Sowjet-Union und mit Italien. An dem Zustandekommen dieser Verträge war meines Wissens das Reichsfinanzministerium in keiner Weise beteiligt. Ich bemerke noch, dass Fragen der Umsiedlungspolitik bei meinen Vorträgen bei Graf Schwerin v. Krosigk überhaupt nicht berührt wurden, weil sie nicht zur Debatte standen. Uns interessierten lediglich die Fragen der Finanzierung der Siedlung und der damit zusammenhängenden Fragen der Siedlungstechnik (Betriebsgrößen etc); wir mussten diesen Fragen im Interesse der Sicherheit der gegebenen Gelder unsere Aufmerksamkeit widmen.

7.)

Der Vorgang, der dem Schreiben des Reichskommissars Greifelt vom 16.9.1941 an den RmdF NO-5012, Exh.1335, Dok.Buch 72 C, Seite 89) zugrundeliegt, ist mir bekannt. Es handelte sich um die Frage, ob für 100 Bessarabiendeutsche Umsiedlerfamilien im Protektorat

Böhmen und Mähren Grundbesitz aus sog. staatsfeindlichem Vermögen, der zu Gunsten des Reiches eingezogen war, dem Reichskommissar unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden konnte. Es handelte sich also nicht um die Frage der entschädigungslosen Enteignung der früheren Eigentümer, sondern um die Frage, ob Zahlung von einer fiskalischen Stelle (Reichskommissar, dessen Haushalt ich zu verwalten hatte) an eine andere fiskalische Stelle (RFM-Vermögensverwaltung) gezahlt werden sollte oder nicht. Diese Entscheidung war eine Angelegenheit, die innerhalb der Abteilungen des RFM erledigt werden konnte, ohne dass sie dem Minister hätte vorgelegt werden müssen.

8.)

An das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei vom 21.4.1941 (NG-4897, Exh.1414, Dok.Buch 72 G, Seite 62) betr. Evakuierung von Slowenen erinnere ich mich nicht. Meines Wissens hat aus meinem Referat an der in diesem Schreiben vorgesehen^{en} Besprechung auch niemand teilgenommen. Jedenfalls ist die Sache von uns nicht weiter bearbeitet worden, obwohl ich für eine solche Bearbeitung zuständig gewesen wäre.

9.)

Im Herbst 1944 hat der Abteilungsleiter Hiege des Reichskommissars mit mir über die Behandlung des Landbesitzes der sog. Verschwörer vom 20.7.1944 verhandelt. Man wollte vermeiden, dass durch einen Erlass Hitlers dieser Landbesitz in die Domänenverwaltung des Reichsernährungsministeriums überführt wurde. Der Reichskommissar verlangte den Landbesitz für sich. Seitens des RmdF bestanden gegen diesen Vorschlag keine Bedenken, weil damit dieser Landbesitz vor der Verwendung für Dotationen und ähnliches gesichert blieb, dann aber auch, weil damit, wenn es überhaupt zu einer Verwendung kam, der Landbesitz einer bäuerlichen Besiedlung zugeführt werden konnte. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich, dass sich Graf Schwerin v. Krosigk in mehreren Besprechungen mit dem SS-Obergruppenführer

Breithaupt, der den Auftrag hatte, für die Hinterbliebenen der Opfer des 20.7.1944 zu sorgen, dafür einsetzte, dass diesen Opfern Renten ausgesetzt und Vermögensbestandteile belassen würden.

Nürnberg, den 4.Mai-1948

Joseph Franken
.....

Die vorstehende Unterschrift des Herrn Joseph F r a n k e n, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stephan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 4.Mai 1948

Heinrich
.....

Institut für Zeitgeschichte Archiv